

VS_GERICHTE C1 18 202 vom 26. Juli 2019

VS Kantonsgericht, 2019-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 18 202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_18_202)

FR: VS_GERICHTE C1 18 202 du 26 juillet 2019

IT: VS_GERICHTE C1 18 202 del 26 luglio 2019

Regeste

C1 18 202 URTEIL VOM 26. JULI 2019 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Dr. Rechtsanwalt M _____ sowie Y _____, betroffener Dritter (Kindesschutz) Beschwerde gegen den Präsidialentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk A _____ vom 19. Juli 2018

Erwägungen

E. 1

Im Kindesschutzverfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443 ff. ZGB) sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Gegen Beschlüsse der KESB kann von den Verfahrensbeteiligten, den dem betroffenen Kinde nahestehenden Personen oder Personen mit einem rechtlich geschützten Interesse innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde an das Kantonsgericht erhoben werden, wobei ein Einzelrichter in der Sache zuständig ist (Art. 450, Art. 450b Abs. 1 ZGB; Art. 20 Abs. 3 RPfIG; Art. 114 Abs. 1 und 2 EGZGB).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid wurde laut internem Vermerk der KESB am 6. August 2018 per Post versandt. Ein Zustellungsbeleg fehlt in den Akten. Mithin gilt die Rechtsmittelfrist mit der Beschwerde der Kindsmutter vom 7. September 2018 als gewahrt. Letztere ist zur Beschwerde legitimiert, zumal sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist.

E. 1.2

Die Beschwerde muss begründet werden (Art. 450 Abs. 3 ZGB) und in Art. 450a Abs. 1 ZGB wird das Rügeprinzip festgehalten (vgl. Steck, Basler Kommentar, N. 41 ff. zu Art. 450 ZGB sowie N. 5 zu Art. 450a ZGB), so dass die Beschwerdeinstanz - trotz der geltenden Untersuchungsmaxime - grundsätzlich lediglich die in der Beschwerde vorgebrachten und genügend substantiierten Rügen prüft, wobei rein appellatorische Vorbringen diese Anforderungen nicht erfüllen.

E. 2

Streitpunkt der Beschwerde bildet vorliegend einzig die finanzielle Beteiligung der Kindsmutter an den monatlichen Kosten der Besuchsrechtsbeiständin. Die Rechtmässigkeit der Bestellung eines Beistandes zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB) ist unbestritten.

E. 2.1

Gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB sorgen die Eltern gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und sie tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Nach Art. 293 Abs. 1 ZGB bestimmt das öffentliche Recht, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhaltes zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können. Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes auf, so geht der damit verbundene Unterhaltsanspruch in diesem Umfang «mit allen Rechten» auf das Gemeinwesen über, welches diesen in eigenem Namen gegenüber den Eltern und allenfalls weiteren Verwandten geltend machen kann (Art. 289 Abs. 2, 329 Abs. 3 ZGB). Art. 404 ZGB gewährt dem Beistand eine angemessene Entschädigung sowie Spesenersatz, wobei die Kantone Ausführungsbestimmungen erlassen und Entschädigung sowie Spesenersatz regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Der Eintritt des Gemeinwesens in die Rechte des Kindes gegenüber den Eltern gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB hat den Charakter einer Legalzession (Subrogation; Fountoulakis/Breitschmid/Kamp, Basler Kommentar, 6. A. 2018, N. 9, 10 und 11a zu Art. 289 ZGB). Fordert das Gemeinwesen von diesen die Rückerstattung der von ihm an ihrer Stelle für das Kind erbrachten Leistungen, so macht es einen Unterhaltsanspruch des Kindes geltend, der trotz Zession eine auf Zivilrecht beruhende Forderung bleibt und demzufolge mittels Klage, mithin nicht durch hoheitliche Verfügung durchzusetzen ist (BGE 143 III 177 E. 6.3, 106 II 287 E. 2a in fine; Bundesgerichtsurteile 8D_4/2013 vom 19. März 2014 E. 5.3 und 8C_501/2009 vom 23. September 2009 E. 4.2; Urteil des Obergerichts des Kantons Uri OGV V 16 25 vom 16. November 2016 E. 2c). Nach dem Gesagten haben grundsätzlich die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die Kosten von Kindesschutzmassnahmen zu tragen (BGE 141 III 401; Fountoulakis/Breitschmid, Basler Kommentar, 6. A. 2018, N. 22 zu Art. 276 ZGB). Ein Vorbehalt besteht, wenn sie sowie das Kind dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, in welchem Fall das Gemeinwesen die entsprechenden Kosten übernimmt, welche es gegenüber den Eltern, deren Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, nötigenfalls durch Klage, zurückverlangen darf (Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N. 15 zu Art. 276 ZGB). Staatliche Unterstützung ist nur dann nötig, wenn kein Elternteil in der Lage ist, für den gebührenden Unterhalt des Kindes aufzukommen. Einzig das Existenzminimum ist dem unterhaltspflichtigen Elternteil in jedem Fall zu belassen (BGE 141 III 401 E. 4.1, 135 III 66 E. 2).

- 5 -

E. 2.2

Im kantonalen Recht, welches nach Art. 293 Abs. 1 und Art. 404 Abs. 3 ZGB, aber auch mangels bundesrechtlicher Kompetenz in diesem Bereich, die Einzelheiten zu regeln hat (Fountoulakis/Breitschmid, a.a.O., N. 1 f. zu Art. 293 ZGB), legt Art. 28 Abs. 1 lit. a EGZGB fest, dass die Bestimmungen über die Ernennung und Entschädigung des Beistands in gleicher Weise für die Kindes- und die Erwachsenenschutzmassnahmen gelten. Wenn die mit der Entschädigung und dem Spesenersatz verbundenen Kosten nicht dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können, so übernimmt gemäss Art. 31 Abs. 4 lit. b EGZGB die Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person die Kosten für die Mandatsführung. Diese ist verpflichtet, den von der Gemeinde geleisteten Vorschuss zurückzuzahlen, sobald sie zu neuem Vermögen kommt. Bezüglich der Ausführungsbestimmungen verweist Art.

31 Abs. 6 EGZGB auf die Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 22. August 2012 (VKES). Laut Art. 32a VKES werden die Entlöhnung und Spesenentschädigung des privaten oder Berufsbeistandes ganz oder teilweise vom Vermögen der betroffenen Person entnommen, sofern diese nicht bedürftig ist (Abs. 1). Ist die betroffene Person bedürftig, werden diese Beträge von ihrer Wohngemeinde vorgeschossen (Abs. 2). Nach Art. 32b VKES wird die Bedürftigkeit der betroffenen Person sinngemäss zu den Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsbeistand ermittelt (Abs. 1). Ist die betroffene Person Sozialhilfeempfängerin, gilt die Bedürftigkeit als erwiesen (Abs. 2). Art. 32c Abs. 1 VKES statuiert den Grundsatz, dass die betroffene Person zur Rückerstattung des Vorschusses an die Wohngemeinde verpflichtet ist, sobald sie zu neuem Vermögen kommt. Für die Entlöhnung des Beistandes oder des Vormundes eines Minderjährigen und seine Spesenentschädigung erklärt Art. 32a Abs. 3 VKES die Jugendgesetzgebung für anwendbar. Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 (JG) regelt in den Art. 18-36 die Kinder- und Jugendschutzmassnahmen, in Art. 36 Abs. 1 die Platzierungskosten, welche in erster Linie von den Eltern und subsidiär von den gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung und Sozialhilfe zuständigen Körperschaften übernommen werden. Die Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend vom 9. Mai 2001 (VJ) befasst sich in Art. 22a mit der Erziehungshilfe und Erziehungsbeistandschaft, deren Grundsätzen und Finanzierungsmodus. Dafür haben grundsätzlich die Wohnsitze der Wohnsitze des Kindes aufzukommen (Abs. 1 und 4). Wenn die KESB einen Beistand für die Überwachung des persönlichen Verkehrs im Sinne des Artikels 308 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beantragt und diese Massnahme insbesondere in Anbetracht des bestehenden Konfliktes zwischen den Eltern beantragt werden muss,

- 6 - kann die KESB eine Beteiligung des Elternteils oder der Eltern an den Kosten der Massnahme festlegen. Diese darf im Prinzip aber den Betrag von 100 Franken pro Monat nicht überschreiten (Abs. 5). Bei einer richterlichen oder waisenamtlichen Entscheidung für die Durchführung des Besuchsrechts unter Aufsicht, kann die Dienststelle nach Art. 27 Abs. 1 bis 65 Prozent der vom Departement anerkannten Kosten übernehmen. Der verbleibende Teil wird durch das Kind oder seine Eltern übernommen. Im gegenteiligen Falle wird dies durch die verantwortlichen Körperschaften gemäss Artikel 17 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe übernommen. Die Art. 54 Abs. 2, 55 Abs. 2, 55a Abs. 2 und 3 VJ regeln die Bezahlung und Kostenverteilung bei der Platzierung von Kindern bei Pflegeeltern, wofür primär Kind sowie Eltern und subsidiär das öffentliche Gemeinwesen gemäss Artikel 17 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe aufzukommen haben. Art. 17 des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (GES) bestimmt die finanzielle Verteilung zwischen Kanton und Gemeinden, Art. 19 GES jene zwischen alter und neuer Wohngemeinde bei einem Umzug. Art. 2 GES hält die Subsidiarität der Sozialhilfe zu allen anderen Einkommensquellen und Vermögenswerten der Familieneinheit fest. Art. 20 GES hat die familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflicht zum Gegenstand und überträgt der Gemeinde beziehungsweise dem Kanton die Geltendmachung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht gemäss den Artikeln 276 und 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder der Unterstützungspflicht gemäss Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Rechte des Sozialhilfeempfängers gehen aufgrund der Artikel 289 Absatz 2 und 329 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf das öffentliche Gemeinwesen über. Die Bemessungsgrundlagen werden im Ausführungsreglement zum vorliegenden Gesetz geregelt (Abs. 1).

Art. 21 Abs. 1 GES hält den Grundsatz der Rückerstattungspflicht fest für Personen, die nach Erreichen der zivilen Volljährigkeit eine Sozialhilfe erhalten haben und zu neuem Vermögen gekommen sind. Die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Sozialhilfege- währung minderjährig oder in der Grundausbildung waren, müssen nur im Rahmen von Artikel 23 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes Rückerstattungen leisten, wenn sie eine Erbschaft antreten (Art. 21 Abs. 2 GES). Wurde das Dossier im Namen einer minderjäh- rigen Person oder eines Jugendlichen eröffnet, besteht für die Sozialhilfe keine Rücker- stattungspflicht bis Ende der beruflichen Grundausbildung (Art. 21 Abs. 4 GES). Art. 23 Abs. 1 GES beschränkt die Rückerstattungspflicht der Erben auf die Höhe der Erbschaft. Im Rundschreiben des Departements für Bildung und Sicherheit vom 16. Januar 2014 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zur «Entlöhnung des Beistands» wird

- 7 - festgehalten, dass weder das eidgenössische noch das die kantonale Recht klar legife- riert, wann die Allgemeinheit an Stelle der Privaten für diese Kosten aufzukommen hat. In Auslegung von Art. 31 Abs. 4 EGZGB, welcher sich an Art. 30 GTar zum unentgeltli- chen Rechtsbeistand anlehne, wird sodann an den Begriff der Bedürftigkeit im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 117 lit. a ZPO angeknüpft, um die Grenze zu bestimmen, ab welcher das Gemeinwesen die Kosten übernimmt oder nicht.

E. 2.3

Das eidgenössische (s. E. 2.1) wie auch das kantonale Recht (s. E. 2.2) überwälzen die Kosten der Besuchsrechtsbeistandschaft als Teil des Unterhalts auf die Eltern. Das Gemeinwesen, im Wallis vorab die Einwohnergemeinde, kommt für solche Kosten bloss subsidiär auf, nämlich dann, wenn Kind und Eltern diese aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht selber zu tragen vermögen (vgl. KOKES, Praxisanlei- tung Kinderschutz, 2017, Rz. 6.52 und 6.53). Von Bundesrechts wegen ist den Eltern dabei stets wenigstens deren Existenzminimum zu belassen. Der kantonalen Ausfüh- rungsgesetzgebung fehlt diesbezüglich eine klare Regelung, es statuiert jedoch wieder- holt die Rückerstattungspflicht bei verbesserter Finanzlage der Betroffenen. Laut Rund- schreiben beurteilt sich die Bedürftigkeit der Eltern nach den Grundsätzen der unentgelt- lichen Rechtspflege. Die kantonalen Gesetze nehmen ihrerseits verschiedentlich Bezug auf die Sozialgesetzgebung. In casu wurde der Beschwerdeführerin am 12. April 2019 gestützt auf die Angaben im Entscheid des Bezirksgerichts vom 18. Mai 2018, welcher deren monatlichen Einkünfte auf Fr. 3'630.-- (Lohn ca. Fr. 2'600.--; Alimentenbevorschussung Fr. 1'030.--) und die monatlichen Ausgaben auf Fr. 3'650.-- bezifferte, die vollständige unentgeltliche Rechts- pflege gewährt. Die Ausgaben wurden dabei haushälterisch bemessen, indem die Grundbeträge für Mutter und Kind ohne Zuschlag berücksichtigt wurden. Laut Bezirks- richter verfügte der Kindsvater über kein Einkommen. Die Kindsmutter führt dazu in ihrer Beschwerde aus, dieser bezahle keinen Unterhalt und beziehe Sozialhilfe. Von diesem kann daher keine finanzielle Unterstützung erwartet werden. Unter den gegebenen Um- ständen waren die Eltern bei Erlass des Entscheides laut Akten ausserstande, die Kos- ten der Besuchsrechtsbeistandschaft zu tragen. Bis zum Nachweis einer relevanten Ver- besserung der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern hat daher das Gemein- wesen dafür aufzukommen. Die Beschwerde ist insoweit gutzuheissen und Ziff. 3 des angefochtenen Entscheids entsprechend anzupassen.

E. 2.4

Der Anspruch auf Kostenbefreiung der Eltern endet, ganz oder teilweise, sobald und soweit deren Leistungsfähigkeit es ihnen erlaubt, dafür im Rahmen ihrer elterlichen Un-

- 8 - terhaltungspflicht selber aufzukommen. Damit einher geht die Rückerstattungspflicht der Eltern für Kosten, welche das Gemeinwesen an ihrer Stelle für Kinderschutzmassnahmen übernommen hat. Es obliegt der KESB bzw. dem betroffenen Gemeinwesen, die entsprechenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern periodisch zu prüfen und bei einer massgeblichen Verbesserung für die Zukunft die Kostenübernahme einzustellen sowie für die in der Vergangenheit vorgeschossenen Leistungen von den Eltern unter Beachtung der Verjährungsfristen deren Rückzahlung zu verlangen (s. E. 2.1).

E. 3

Die KESB Region A _____ bzw. die Gemeinden des Zweckverbandes haben X _____ für das kantonsgerichtliche Beschwerdeverfahren mit Fr. 500.-- zu entschädigen. Sitten, 26. Juli 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.